



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

30. September 2021

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35

BEKANNTMACHUNG

Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35

Der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen, am 30.09.2021 den dritten Tag in Folge wieder unterschritten.

Dienstag, 28.09.2021	30,6
Mittwoch, 29.09.2021	28,2
Donnerstag, 30.09.2021	30,6

Gemäß § 3 Abs. 6 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) gelten damit **ab Samstag, 02.10.2021, bez. der pandemiebedingten Einschränkungen folgende Lockerungen:**

- 1) Geimpft, genesen, getestet (3G) (§ 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV):
Die sog. „3G-Regelung“, also die Beschränkung, wonach im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Ver-

waltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen durfte, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind **findet bis auf Weiteres keine Anwendung mehr.**

- 2) Hinweis:
Der Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz außerhalb einer zur Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (§ 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

Es gelten die Bestimmungen der 14. BayIfSMV. Sofern der Wert der 7-Tagesinzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am dritten Tag in Folge wieder überschritten wird, erfolgt rechtzeitig eine neue Bekanntmachung. Vorgesehene Verschärfungen treten am übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Weitere Änderungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

Weiden i.d.OPf., 30.09.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung